Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 158
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 16. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Januar 2020)

zum Thema:

Tötungsdelikt in der Schloßparkklinik - Umgang mit dem verletzten Beamten II

und **Antwort** vom 28. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Jan. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22158
vom 16. Januar 2020
über Tötungsdelikt in der Schloßparkklinik – Umgang mit dem verletzten Beamten II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hat nach Auffassung des Senats der Berliner Polizeibeamte, der sich am Abend des 19.11.2019 in den Dienst versetzt hat, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben eines Dritten abzuwehren und weitere Straftaten oder deren Vollendung zu unterbinden und dabei schwer verletzt worden ist, dadurch einen qualifizierten Dienstunfall erlitten? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 1.:
Die Anerkennung eines qualifizierten Dienstunfallgeschehens mit der Folge der Gewährung eines erhöhten Unfallruhegehalts nach § 37 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) setzt neben der Ausübung einer Diensthandlung mit besonderer Lebensgefahr und der Anerkennung eines Dienstunfallgeschehens voraus, dass die Dienstkraft infolge des Dienstunfallgeschehens dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten ist und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand ihre Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfallgeschehens um mindestens 50 vH gemindert ist. Eine dahingehende Entscheidung kann mithin erst erfolgen, wenn eine – dienstunfallbedingte - Versetzung in den Ruhestand erforderlich wird.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass zu Personaleinzelangelegenheiten aus Gründen der Vertraulichkeit von Personaldaten keine bzw. nur eingeschränkte Auskunft gegeben werden kann.

2. Wie hätte sich aus Sicht des Senats ein Berliner Polizeibeamter in dieser Situation „richtig“ verhalten müssen? Oder hat der verletzte Beamte völlig „richtig“ gehandelt?

Zu 2.:
Auf die Beantwortung der Frage 3 der Schriftlichen Anfrage, Drucksache 18/21744 wird verwiesen.

3. Weshalb waren die Prüfungen betreffend die Frage zu 1) und 2) mit Beantwortung der oben genannten Anfrage am 18.12.2019 noch nicht abgeschlossen? Wem obliegen letztlich die Entscheidungen zu 1) und 2) konkret?

Zu 3.:
Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Die im Falle einer Entscheidung zu § 37 LBeamtVG erforderliche Bewertung der Gefahrenlage und die hinsichtlich der Minderung der Erwerbsfähigkeit vorzunehmende Prüfung erfolgt durch die zuständige oberste Dienstbehörde (für Dienstkräfte der Polizei Berlin die Senatsverwaltung für Inneres und Sport). Die abschließende Entscheidung über einen Anspruch auf Dienstunfallfürsorgeleistungen gemäß § 37 LBeamtVG im Falle einer Zurruhesetzung im Zusammenhang mit einem Dienstunfallgeschehen erfolgt durch die Senatsverwaltung für Finanzen.

Die Entscheidung, ob ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist, obliegt bis zur Anklageerhebung gemäß der Strafprozessordnung der Staatsanwaltschaft bzw. danach dem zuständigen Gericht.

4. Wie stellt der Senat im Rahmen seiner Fürsorgepflicht sicher, dass Polizeibeamte, die außerhalb der regulären Dienstzeit in Situationen wie der oben genannten eingreifen, möglichst unverletzt bleiben können? (Erläuternd: ein unbewaffneter Helfer ist gegen einen bewaffneten (Gewalt)täter naturgemäß im Nachteil; auch eine Deeskalationsoption durch Androhung des Schusswaffengebrauchs besteht dann nicht. Wie bringt der Senat also die Pflicht des Polizeibeamten, Gesundheit und Leben eines Bürgers zu schützen in einer solchen Situation mit dem Schutz der Gesundheit und des Lebens des Beamten in Einklang?)

Zu 4.:
Auf die Beantwortung der Frage 4 der Schriftlichen Anfrage, Drucksache 18/21744 wird verwiesen.

Die Unversehrtheit von Polizeidienstkräften außerhalb der regulären Dienstverrichtung - auch nach einem „In den Dienst versetzen“ - kann nicht durch dienstlich veranlasste Maßnahmen sichergestellt werden. Das dauerhafte Mitführen von Führungs- und Einsatzmitteln durch Polizeidienstkräfte im privaten Bereich bis hin zur Schutzweste und Schusswaffe ist weder anordnungsfähig noch zielführend.

Die Vielschichtigkeit der denkbaren Lebenssachverhalte, die ggf. ein polizeiliches Einschreiten durch Vollzugskräfte außerhalb des Dienstes erforderlich machen könnten, lässt keine allgemeingültigen, auch auf private Lebenssituationen abzielende, Empfehlungs- oder Regelungslagen zu.

Die Inhalte der Aus- und Fortbildung bzw. des Einsatztrainings sind zwar grundlegend an dienstlich wiederkehrenden Erfordernissen wie Festnahme- und Kontrollsituationen orientiert und werden in diesem Kontext auch trainiert, sind aber auch auf Situationen, die sich außerhalb des Dienstes entwickeln, anwendbar. Im Rahmen eines reflexartigen Reagierens auf akute Bedrohungslagen können Vollzugsdienstkräfte auf diese erlernten und durch wiederkehrendes Training verinnerlichten Inhalte zurückgreifen, soweit die Rahmenbedingungen und die zeitliche Dynamik der Situation dies zulassen.

5. Hält der Senat, insbesondere die Senatsmitglieder mit Personenschutz, es für sinnvoll, dass die diese schützenden Polizeibeamten bewaffnet sind? Falls ja, weshalb? Falls nein, würden diese Senatsmitglieder einem Messerangreifer unbewaffnet gegenübertreten, um das Leben eines Dritten zu schützen?

Zu 5.:
Ja. Der Personenschutz basiert auf der Handlungsfähigkeit der Personenschützerinnen und Personenschützer. Das erfordert ein hohes Maß an Eigensicherung bei den

Dienstkräften und die Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Einsatzmittel. Die Abwehr prognostizierter Gefährdungsszenarien wäre ohne die Ausstattung mit Dienstpistolen nicht realisierbar.

6. Ist – falls ja, welche – Anerkennung für den Einsatz des Beamten durch den Senat vorgesehen? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 6.:
Auf die Beantwortung der Frage 5 der Schriftlichen Anfrage, Drucksache 18/21744 wird verwiesen.

Der Beamte wurde zwischenzeitlich mit dem Ehrenzeichen für besondere Leistungen im Dienst des Polizeipräsidenten in Berlin und der Berliner Feuerwehr ausgezeichnet.

Berlin, den 28. Januar 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport